

Allgemeine Geschäftsbedingungen Design-Leistungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle Verträge über Design-Leistungen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) und der Firma Dennis Messer & Simon Frübis GbR (nachfolgend „innofabrik“).
2. Gegenbestätigungen eines Bestellers, welche unter Hinweis auf anders lautende Allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Verbraucher im Sinne der nachfolgenden AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblicher noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
4. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

§ 2 Vertragspartner

Verträge kommen ausschließlich zustande mit der

innofabrik
Dennis Messer & Simon Frübis GbR
vertr. d. d. Gesellschafter Dennis Messer und Simon Frübis
Beethovenstraße 46A
67454 Haßloch

Tel.: + 49 172 8979714
Fax: + 49 6324 989145
E-Mail: team@innofabrik.de

USt.-ID: DE 309367613

§ 3 Angebote und Vertragsschluss

1. Grundlage für den Vertragsschluss ist das Angebot des Anbieters bzw. der konkrete Auftrag des Kunden, in welchen der jeweilige Leistungsumfang und die jeweilige Vergütung festgehalten sind. Die Angebote des Anbieters sind freibleibend.
2. Der Vertrag kommt durch die Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Anbieter bzw. den Kunden zustande, in welcher ein konkretes Angebot des Anbieters bzw. ein konkreter Auftrag des Kunden bestätigt wird.
3. Sofern die Bestätigung Abweichungen zu dem Angebot des Anbieters bzw. dem Auftrag des Kunden enthält, stellt sie ein neues Angebot bzw. einen neuen Auftrag dar, welcher der Bestätigung durch den anderen Vertragsteil bedarf. Für diese Bestätigung gelten die unter § 3 Nr. 2 genannten Grundsätze.
4. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen des Anbieters, die auf einem offensichtlichen Irrtum – z.B. offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler – beruhen, berechtigen den Anbieter zur Anfechtung eines etwaig geschlossenen Vertrages. Bereits erfolgte Zahlungen werden durch den Anbieter in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet.

§ 4 Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Der dem Anbieter erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes, sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
2. Sämtliche durch innoFabrik ausgeführte Arbeiten, insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Dessen Regelungen gelten auch dann als vereinbart, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.
3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen, ohne ausdrückliche Zustimmung von innoFabrik, weder im Original, noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes, sowie der Vorarbeiten dazu sind unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
4. innoFabrik überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung übertragen.
5. innoFabrik hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens, beträgt der Schadenersatz 50 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
6. Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Kunden aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
7. innoFabrik bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.) zu nutzen und auf seine Tätigkeit für den Kunden hinzuweisen. Mit der Auftragserteilung erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass innoFabrik das Logo des Kunden zeitlich unbeschränkt und medienübergreifend als Referenz nutzen darf.

§ 5 Vergütung, Zahlungsverzug, Mahngebühren

1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
3. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist innoFabrik berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten Summe zu verlangen.
4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die innoFabrik für den Kunden erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5. Die Abrechnung erfolgt durch Rechnungsstellung gegenüber dem Kunden.

Die Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

6. Gerät der Kunde dem Anbieter gegenüber in Zahlungsverzug, ist der Anbieter berechtigt, von dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8%-punkten über dem Basiszinssatz der EZB – für den Fall, dass es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher i.S.d. BGB handelt, in Höhe von 5%-punkten über dem Basiszinssatz der EZB – zu verlangen.

Für den Fall, dass der Anbieter einen höheren Verzugschaden geltend macht, hat der Kunde die Möglichkeit nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

7. In den Fällen, in denen der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nachkommt, ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden für das Versenden von Mahnungen Mahnkosten in Höhe von 5,00 € pro Mahnung zu berechnen.

§ 6 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem zuvor vereinbarten Stundensatz gesondert berechnet.

2. innoFabrik ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde verpflichtet sich, dem Designer entsprechende Vollmacht zu erteilen.

3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Kunden zu erstatten.

5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Kunden abgesprachen sind, sind vom Kunden zu erstatten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Kunde die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

3. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Kunden. 4. innoFabrik ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu

vereinbaren und zu vergüten. Hat innoFabrik dem Kunden Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch innoFabrik geändert werden.

8. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind innoFabrik Korrekturmuster vorzulegen.
2. Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Kunde dem Designer 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Bei wertvolleren Stücken wie z.B. Büchern, CDs oder ähnlichem, jeweils 6 vollständige Exemplare. innoFabrik ist berechtigt, diese Muster zeitlich unbeschränkt und medienübergreifend zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9. Haftung

1. innoFabrik verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts, Produkte etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
2. innoFabrik verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
3. Sofern innoFabrik notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von innoFabrik. innoFabrik haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
5. Für die vom Kunden freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von innoFabrik.
6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet innoFabrik nicht.
7. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei innoFabrik geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
8. Sofern nichts anderes vereinbart, werden Computerdaten max. 1 Jahr lang nach der Abrechnung des jeweiligen Projektes archiviert. Der Designer haftet nicht für Verluste von Daten durch Beschädigung, höhere Gewalt, Brand, Diebstahl etc.

10. Mitwirkung des Kunden, Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

1. Der Kunde ist verpflichtet, innoFabrik alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat innoFabrik nicht zu vertreten.

2. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Kunde während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.

3. Ein Korrekturdurchgang für Bilder und Texte je Projekt ist im Leistungsumfang enthalten. Dieses beinhaltet nur Korrekturen, die durch Fehler oder Abweichungen vom Briefing seitens innofabrik verursacht wurden. Hingegen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet, wenn nicht ausdrücklich im Angebot/Auftrag enthalten: Zusatzleistungen wie z.B. Änderungen von Entwürfen, Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, Änderungen von Reinzeichnungen, Autorkorrekturen in Wort und Bild, Produktionsbetreuung sowie zusätzliche Besprechungszeiten. Wünscht der Kunde vor, während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen. Texte werden vom Kunden bereitgestellt, sofern nicht ausdrücklich zusätzlich angeboten und beauftragt. innofabrik übernimmt keine Verantwortung für daraus resultierende Fehler oder Haftung gegenüber Dritten oder anderen Urhebern.

4. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

5. Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Kunde den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 11 Fotografie

1. Durch innofabrik oder durch ihre Fotografen erstellte Bilder und Filme dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von innofabrik weder im Original noch bei der Reproduktion fototechnisch verändert, verfremdet oder an Dritte weitergegeben werden. Ein Verstoß berechtigt innofabrik zu einer Vertragsstrafe in Höhe von zusätzlichen 100 Prozent der Vergütung.

2. Wird die für die Aufnahmearbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die innofabrik nicht zu vertreten hat, überschritten, so erhöht sich das Honorar entsprechend des Aufwands.

3. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden an Dritte erteilt werden, übernimmt innofabrik gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung. innofabrik tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

4. Sofern innofabrik nicht ausdrücklich zusichert, dass die auf ihren Fotografien abgebildeten Personen oder Inhaber von Rechten an dort abgebildeten Werken die Einwilligung zu einer Verwertung erteilt haben, hat der Kunde etwaige im Einzelfall notwendige Zustimmungen dieser Dritten selbst einzuholen.

5. Der Kunde ist dafür verantwortlich, vor Auftragsbeginn sämtliche erforderlichen Film-/Foto-Drehgenehmigungen zu erteilen bzw. von Behörden, Veranstaltern, Betreibern usw. einzuholen.

6. Eine Änderung eines fertig gestellten Filmwerkes nach Wünschen/Vorgaben des Kunden ist zusätzlich nach Aufwand vergütungspflichtig.

7. innofabrik verwendet vorzugsweise GEMA-freies Audio. Sofern der Kunde lizenzpflichtiges Audio wünscht, hat er die Kosten hierfür zu tragen und die Lizenz einzuholen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fall einer öffentlicher Vorführung auch Nutzungsrecht Dritter betroffen sein können.

8. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist bei Videoproduktionen bei Auftragsbeginn ein Vorschuss in Höhe von 50% des Honorars fällig.

9. Der Auftraggeber räumt innofabrik das uneingeschränkte Recht ein, das Filmwerk auf seinen eigenen Werbekanälen zum Zwecke der Eigenwerbung zu präsentieren.

10. Für den Inhalt und die Richtigkeit der vom Kunden freigegebenen Darstellung wird keine Gewähr von innofabrik übernommen.

11. innofabrik stellt dem Kunden eine hochauflösende Kopie der Fotos bzw. des Filmwerks auf dem vereinbarten Speichermedium zur Verfügung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Aushändigung des Roh-/Originalmaterials ist ausgeschlossen. Das Rohmaterial (Footage) und alle Projektdateien einschl. zugehöriger Assets sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum von innofabrik. Falls eine Übertragung dieser Daten, insbesondere von offenen Projektdaten, vom Kunden gewünscht ist, muss ein dem Projekt angemessenes Buyout vereinbart werden.

12. Qualitätsforderungen, die subjektiver Beurteilung unterliegen, insbesondere Farbgebung, Helligkeitsschwankungen, Kontrastschwankungen oder Lautstärkeunterschiede begründen keinen Gewährleistungsanspruch. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich nach Wahl von innofabrik auf das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierfür ist innofabrik eine angemessene Frist einzuräumen. Das Gewährleistungsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung von innofabrik Mängelbeseitigungsarbeiten vorgenommen hat bzw. vornehmen ließ.

13. Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (Wetterisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Hieraus anfallende Mehrkosten sind zu vergüten.

14. Der vereinbarte Preis für Konzepts oder Drehbuch ist vom Kunden auch dann zu entrichten, wenn er es nicht verfilmen lässt.

15. Verlangt der Kunde den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies innofabrik vor Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.

16. Tritt bei der Herstellung eines Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Produzent nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films, die weder vom Produzenten noch vom Kunden zu vertreten ist, berechtigt den Kunden nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

§ 12 Vertragsauflösung, Kündigung

Sollte der Kunde den Vertrag vorzeitig kündigen, hat innofabrik Anspruch auf Vergütung aller bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, sowie auf 50% der Vergütung der bereits beauftragten aber nicht mehr zu erbringenden Leistungen als Ausfallhonorar / Aufwandsentschädigung / Bearbeitungsgebühr. Die aufgrund des Auftrags innofabrik entstehenden Kosten Dritter sind durch den Kunden zu 100% zu erstatten. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

13. Künstlersozialabgabe

Für künstlerische Leistungen sind auf Grundlage des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) ggf. durch den Kunden Abgaben an die Künstlersozialkasse zu entrichten. Da Designer oder Agenturen selbst grundsätzlich nicht berechtigt sind, die Fälligkeit oder Höhe dieser Abgaben zu prüfen, zu bestimmen oder diese in eigenen Rechnungen auszuweisen, obliegt die Prüfung sowie ggf. Meldung bei der Künstlersozialkasse und das Abführen dieser gesetzlichen Abgaben einzig dem Kunden bzw. seiner Buchhaltung oder der Steuerberatung des Kunden.

§ 14 Datenschutz

Der Anbieter behandelt die personenbezogenen Daten der Kunden vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Eine Weitergabe der Kundendaten an Dritte erfolgt nicht ohne

ausdrückliche Einwilligung des Kunden bzw. nur soweit dies für die Durchführung und Abwicklung des Vertrages notwendig ist.

Der Kunde erhält gelegentlich einen Newsletter und Nachrichten über Social Media Kanäle von innofabrik, welche er jederzeit abbestellen kann.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Unternehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.
3. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn der Verkäufer insoweit sein Einverständnis erklärt.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten in diesem Fall die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Stand: 24.10.2018